

Allgemeine Einkaufs- und Verkaufsbedingungen

Konzelmann GmbH,

Lise-Meitner-Str. 15, D-74369 Löchgau

I. Geltung der Bedingungen

Diese Allgemeinen Einkaufs- und Verkaufsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte der Konzelmann GmbH gegenüber Unternehmern und anderen Personen im Sinne des § 310 BGB. Sie gelten für sämtliche Geschäfte von uns ausschließlich. Hiervon abweichende Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner gelten nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich von uns anerkannt wird, auch wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner das Rechtsgeschäft ohne weiteres und vorbehaltlos ausführen.

II. Einkaufsbedingungen

1. Bestellungen und Auftragsbestätigungen

- 1.1 Nur schriftlich erteilte Aufträge haben Gültigkeit. Mündliche Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- 1.2 Unser Auftrag ist unverzüglich zu bestätigen und so anzunehmen, wie wir ihn erteilt haben. Im Falle des Ausbleibens einer schriftlichen Bestätigung innerhalb von einer Woche, ist der Besteller zum Widerruf berechtigt.
- 1.3 Lieferabrufe werden jedoch spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 3 Tagen nach Zugang widerspricht.
- 1.4 Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

2. Preise, Zahlung und Skonto

- 2.1 Mangels abweichender Vereinbarung sind die in unserer Bestellung genannten Preise und Rabatte Festpreise, die die Lieferung frei Haus inklusive Verpackung einschließen.
- 2.2 Wir leisten Zahlungen innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb 30 Tagen rein netto.
- 2.3 Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

3. Lieferzeit, Lieferverzug und Gefahrübergang

- 3.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- 3.2 Der Lieferant ist dem Besteller zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet.
- 3.3 Dies beschränkt sich auf Schadenersatz auf Frachtmehrkosten, Nachrüstkosten und nach fruchtloser Nachfristsetzung oder bei Wegfall des Interesses an der Lieferung auf die Mehraufwendungen für Deckungskäufe, wobei etwaige Rechtsverfolgung nicht ausgeschlossen ist.
- 3.4 Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten am dem Ort, an den die Ware zu liefern ist.

4. Gewährleistung

- 4.1 Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf die Menge und auf Transportschäden. Offensichtliche Mängel sind jedenfalls dann rechtzeitig gerügt, wenn sie innerhalb von einer Woche nach Ablieferung und nicht offensichtliche Mängel innerhalb von einer Woche nach Entdeckung angezeigt werden.
- 4.2 Haftungserleichterungen oder -beschränkungen unserer Lieferanten sind unwirksam. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

5. Produkthaftung, Schutzrechte

- 5.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, hat er uns von einer eventuellen Inanspruchnahme durch Dritte freizustellen und sämtliche Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion, zu tragen.
- 5.2 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Werden wir von einem Dritten wegen Verletzung seiner Rechte in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns sofort von diesen Ansprüchen und den in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen freizustellen.

6. Eigentumsvorbehalt

Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung aus der jeweiligen Lieferung beziehen, an der sich der Lieferant das Eigentum vorbehält. Unzulässig sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte.

III. Verkaufsbedingungen

1. Angebot, Bestellung und Vertragsschluss

- 1.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn die Verbindlichkeit wird ausdrücklich erklärt. Die aufgrund unseres Angebots erteilten Aufträge sowie Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen unserer Kunden werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 1.2 Sollte unsere Auftragsbestätigung von der Bestellung des Kunden abweichen, ist der Kunde verpflichtet, unserer Auftragsbestätigung unverzüglich, d.h. längstens binnen 3 Tagen, schriftlich zu widersprechen, ansonsten gilt sein Schweigen als Annahme der in der Auftragsbestätigung aufgeführten Lieferungen und Leistungen zu den dortigen Konditionen.
- 1.3 Die von uns hergestellten Produkte entsprechen in Qualität dem des Ausfallmusters, das der Kunde auf Wunsch von uns zur Prüfung erhält. Unser Hinweis auf technische Normen dient lediglich zur Leistungsbeschreibung und nicht als Beschaffenheitsgarantie.

2. Liefer- und Leistungszeit

- 2.1 Leistungsfristen und -zeiten sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich als verbindlich zugesagt worden sind und alle zur Lieferung nötigen Unterlagen und Genehmigungen vorliegen.
- 2.2 Die Liefer- und Leistungszeit verlängert sich angemessen bei Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, insbesondere bei Streik, Aussperrung und Liefererschwierigkeiten des Herstellers.
- 2.3 Wir sind zu Teil- und Vorauslieferungen jederzeit berechtigt, es sei denn, eine einheitliche Leistungserbringung ist ausdrücklich vereinbart. Zumutbare Abweichungen von den Bestellmengen bis zu plus/minus 10 % sind zulässig.

3. Gefahrübergang und Versand

- 3.1 Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Produkte an die den Transport ausführende Person übergeben worden sind oder zwecks Versendung unser Werk verlassen haben oder die Versandbereitschaft angezeigt ist, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist.
- 3.2 Eine Versicherung gegen Transportschäden wird nur bei ausdrücklichem Auftrag des Kunden in seinem Namen und auf seine Rechnung abgeschlossen.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die von uns angebotenen Preise verstehen sich netto ab Werk (EX Works, Incoterms 2010), ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto und Transportversicherung. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Preisen nicht eingeschlossen.
- 4.2 Zahlungen sind zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer innerhalb von 20 Tagen rein netto nach Rechnungsdatum zu leisten. Abzüge sind nicht möglich.
- 4.3 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden gegen unsere Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.
- 4.4 Sämtliche Zahlungen sind in EUR ausschließlich an die Fa. Konzelmann zu leisten.
- 4.5 Falls nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis (netto) für Werkzeuge zu 40% bei Auftragserteilung, 50% bei Vorstellung erster Muster und 10% nach Freigabe – spätestens aber vier Wochen nach Vorlage des Erstmusterprüfberichts – zu zahlen. Mit Bestätigung von Änderungsaufträgen des Bestellers vor Werkzeugfertigstellung sind alle bis dahin anfallenden Kosten zu erstatten, soweit sie die Anzahlung übersteigen.
- 4.6 Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungstermins werden Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB berechnet, sofern der Lieferant nicht einen höheren Schaden nachweist. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines niedrigeren Schadens vorbehalten.
- 4.7 Wir behalten uns das Recht vor, die Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des jeweiligen Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen und bei Rohstoff- und Energiekosten eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Wir behalten uns das Eigentum an unserer Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Vertragsbeziehung zu unserem Kunden vor.
- 5.2 Werden die Liefergegenstände durch den Kunden verarbeitet oder umgebildet, erfolgt dies stets für uns als Hersteller. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen, so geht das Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilig (Rechnungswert) auf uns über. Der Kunde verwahrt unser Eigentum unentgeltlich.
- 5.3 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Forderungen bzgl. der Vorbehaltsware, die der Kunde aus einem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund erwirbt, tritt er bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab.
- 5.4 Der Kunde hat die erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung unseres vorbehaltenen Eigentums zu treffen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen.
- 5.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Rücknahme der Ware liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

6. Ansprüche wegen Mängeln, Haftung und Verjährung

- 6.1 Unsere Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, es sei denn uns fällt die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht zur Last. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, die zum Schutz vertragspezifischer Interessen erforderlich sind, auf deren Einhaltung unser Kunde regelmäßig vertrauen darf, und solche, die sich für uns in den Grenzen zumutbarer Belastung halten, wie z. B. die Übergabe der Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln, die Besitzverschaffung und die Verschaffung des Eigentums nach vollständiger Bezahlung.
- 6.2 Mit Ausnahme der Fälle des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB verjähren alle Mängelansprüche gegen uns, nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware an den Kunden.
- 6.3 Offensichtliche Mängel hat uns der Kunde unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von 1 Woche nach Ablieferung und nicht offensichtliche innerhalb von 1 Woche nach deren Entdeckung anzuzeigen, spätestens jedoch 4 Wochen nach Datum des Wareneingangs.
- 6.4 Übersenden wir dem Kunden Ausfallmuster, hat er offensichtliche Mängel entsprechend vorbenannter Regelung anzuzeigen. Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige, kann sich der Kunde auf bereits beim Ausfallmuster vorhandene Mängel bei Ablieferung der fertigen Produkte nicht mehr berufen.

7. Formen (Werkzeuge)

- 7.1 Die von uns für Formen ausgewiesenen Preise enthalten auch die Kosten für die einmalige Bemusterung. Nicht inklusive sind die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsrichtungen, die für die vom Besteller veranlassenden Änderungen. Kosten für weitere Bemusterungen, die der Lieferant zu vertreten hat, gehen zu seinen Lasten.
- 7.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, bleiben wir Eigentümer der für den Kunden durch uns selbst oder von einem beauftragten Dritten hergestellten Formen.
- 7.3 Für nicht benutzte Werkzeuge berechnen wir ab 12 Monaten nach der letzten Fertigung Einlagerungskosten. Diese betragen pauschal 5,90 € pro Monat je Werkzeug.

8. Materialbestellungen

- 8.1 Werden Materialien vom Besteller beigelegt, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag, min. jedoch 5%, rechtzeitig, entsprechend vereinbarter Spezifikation und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern.
- 8.2 Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Kunde die entstehenden Mehrkosten auch für die dadurch verursachten Fertigungsunterbrechungen.

9. Geistiges Eigentum

Wir behalten uns an den Werkzeugen sowie an den dazugehörigen Entwürfen und Vorprodukten, Zeichnungen, Kostenvorschlägen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Art – Urheberrechte vor. Diese Informationen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Im Gegenzug verpflichten wir uns, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

10. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien den Lieferant für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der Lieferant in Verzug befindet. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und seine Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

IV. Schlussbestimmungen

1. Wir behalten uns sämtliche Rechte, die uns nach dem Urheberrechtsgesetz zustehen, insbesondere an Darstellungen technischer Art, wie Zeichnungen, Plänen, Karten und Skizzen, vor. Diese sind allein in unserem Interesse zu verwerten und ansonsten vertraulich zu behandeln.
2. Sollten einzelne Regelungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hierdurch nicht berührt. Soweit diese AGB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.
3. Für alle unsere Rechtsgeschäfte gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.
4. Ist unser Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist örtlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus mit uns bestehenden Rechtsverhältnissen unser Sitz.